



Clarastrasse 38, Postfach  
CH-4005 Basel

Tel: + 41 61 267 82 72  
E-Mail: [fahrzeuge@jsd.bs.ch](mailto:fahrzeuge@jsd.bs.ch)  
[www.mfk.bs.ch](http://www.mfk.bs.ch)



## **Merkblatt für Inhaber/innen von Sonderparkierbewilligungen für gehbehinderte Personen (Stand 11.2023)**

Wir informieren Sie nachfolgend über die Auflagen und Berechtigungen beim Gebrauch der Sonderparkierbewilligung im Kanton Basel-Stadt.

- Die Bewilligung ist persönlich und darf nur von der berechtigten Person selbst benützt werden. Sie ist jeweils im Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe (Steuerradseite) gut sichtbar anzubringen.
- Auf gelb markierten Behindertenparkfeldern darf das Fahrzeug unbeschränkt abgestellt werden.
- Die Sonderparkierbewilligung berechtigt, Fahrzeuge auf Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung (Blaue Zone, Parkuhren etc.) unbeschränkt abzustellen.
- Auf Parkverbotsfeldern kann das Fahrzeug maximal 3 Stunden abgestellt werden. Die Sonderparkierbewilligung gilt allerdings nicht auf speziell beschrifteten Parkverbotsfeldern (z.B. „Taxi“, „Polizei“, „BVB“ etc.).
- Die Parkierungserleichterungen können nur beansprucht werden:
  - wenn der übrige Verkehr weder gefährdet noch unnötig behindert wird;
  - wenn in der unmittelbaren Nähe keine zur zeitlich unbeschränkten allgemeinen Benutzung offen stehenden Parkplätze frei sind;
  - wenn und solange der Fahrzeugführer, sofern er nicht selber gehbehindert ist, gehbehinderte Personen transportiert und begleitet.
- Das Parkieren ist verboten:
  - wo das Halten verboten ist;
  - auf Hauptstrassen ausserorts;
  - auf Hauptstrassen innerorts, wenn für das Kreuzen von zwei Motorwagen nicht genügend Raum bleibt;
  - auf Radstreifen und auf der Fahrbahn neben solchen Streifen;
  - näher als 50 m bei Bahnübergängen ausserorts und näher als 20 m bei Übergängen innerorts;
  - auf Brücken;
  - vor Zufahrten zu fremden Gebäuden oder Grundstücken;

- auf Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel oder Fahrbahnen bzw. Fahrstreifen, die dem Verkehr mit speziellen Fahrzeugen vorbehalten sind (Bus-, Taxifahrbahnen usw.);
- in schmalen Strassen dürfen Fahrzeuge nur auf einer Seite parkiert werden, da sonst die Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge erschwert würde.
- Signalisierte und markierte Verkehrsbeschränkungen (Fahrverbote, Teilfahrverbote, Gebote usw.) sind einzuhalten. Die Fussgängerzone darf in dringenden Fällen während der Sperrzeiten **ausschliesslich zum Ein- bzw. Aussteigen lassen von behinderten Personen** befahren werden. Das in diesen Sperrzonen geltende Parkverbot ist indessen strikte einzuhalten.
- Die Parkierungserleichterungen gelten nicht für privat bewirtschaftete Parkflächen (z.B. richterliche Verbote, Parkhäuser, Einstellhallen usw.)
- Auf die Bedürfnisse des Güterumschlages ist bei Inanspruchnahme der Erleichterungen Rücksicht zu nehmen.
- Besondere Anweisungen der Polizeiorgane sind zu befolgen.
- Der Missbrauch der Parkkarte sowie die Missachtung der in den Richtlinien enthaltenen Regeln zieht je nach Schwere des Falles eine Verwarnung oder den Entzug der Parkkarte nach sich. Eine neue Karte kann frühestens nach Ablauf eines Jahres auf dieselbe Person ausgestellt werden.
- Die Bestimmungen zur Sonderparkierbewilligung für gehbehinderte Personen richten sich grundsätzlich nach Art. 20a der Verkehrsregelnverordnung (VRV).

Wir wünschen Ihnen gute Fahrt!

Ihre Motorfahrzeugkontrolle  
des Kantons Basel-Stadt